

Pulsnitzer Wochenblatt

Genpr. Nr. 18. Tel.-Nr. Wochenblatt Pulsnitz Bezirksanzeiger

und Zeitung Postcheck-Konto Dresden 2188. Gem.-Giro-K. 148 Bank-Konto: Pulsnitzer Bank, Pulsnitz.

Erschint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.
Am Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungsanstaltungen hat der Bezogener keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. — Monatlich M. 16,50 bei freier Zustellung; bei Abholung — monatlich M. 15.—; durch die Post vierteljährlich M. 49,50. —



Inserate sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die jedesmal gesparte Seite (Messe's Zeilennummer 14) 300 Bsp., im Bezirke der Amtsgerichts-mannschaft 300 Bsp., Amtliche Seite M. 10,50, und M. 9.— — Reklame M. 8,00. Bei Wiederholung Rabatt. — Zeitraben und tabellarischer Satz mit 25 % Aufschlag. — Bei zwangsweiser Einziehung der Anzeigegelder durch Klage oder in Konkursfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Preisnachlaß in Anrechnung. —

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz sowie der Gemeinderäte Großnaundorf und Weißbach.

Hauptblatt und älteste Zeitung in den Ortschaften des Pulsnitzer Amtsgerichtsbezirks: Pulsnitz, Pulsnitz N. S., Bollung, Großröhrsdorf, Bretzig, Hauswalde, Dhorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf.

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265.

Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Zuh. S. W. Mohr)

Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 83.

Sonnabend, den 15. Juli 1922.

74. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung für die Körperschaftsteuer und Kapitalertragssteuer.

A. I. Zur Abgabe einer Körperschaftsteuererklärung werden aufgefordert:

- a) Juristische Personen des öffentlichen und bürgerlichen Rechts sowie alle Berg-gemeinschaften;
- b) nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen mit Ausnahme offener Handelsgesellschaften, Kommandit- und sonstiger Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer des Betriebes anzusehen sind.

Ausländische Gesellschaften sind mit ihrem Einkommen aus inländischem Grundbesitz und aus einem Gewerbebetriebe, für den im Inland durch die Gesellschaft selbst oder einen ständigen Vertreter eine Betriebsstätte unterhalten wird, steuerpflichtig.

Die Steuererklärung hat zu umfassen:

1. das Einkommen des Geschäftsjahres (Wirtschaftsjahres), dessen Ende in die Zeit vom 1. April 1921 bis 31. Dezember 1921 fällt,
2. in Ermangelung eines besonderen Geschäftsjahres (Wirtschaftsjahres) das Einkommen des Kalenderjahres 1921.

Zuständig für die Veranlagung ist das Finanzamt, in dessen Bezirk der Ort der Leitung liegt.

Die Steuererklärung ist in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August 1922 bei dem unterzeichneten Finanzamt einzureichen. Vorbrücke können beim Finanzamt empfangen werden. Die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung besteht auch dann, wenn ein Vorbruck nicht zugestellt worden ist.

Die Steuerpflichtigen können die Steuerklärungen schriftlich — zweckmäßig eingeschrieben — einreichen oder mündlich vor dem Finanzamt abgeben (vormittags 8—12 Uhr).

Den Steuerklärungen sind beizufügen: Bilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnungen, Geschäftsberichte, Mitgliederversammlungsprotokolle. Die Bilanzen müssen ein vollständiges und klares Bild des nach § 2 des Körperschaftsteuergesetzes der Körperschaftsteuer unterliegenden Gesamtbetrages der in Geld oder Geldeswert bestehenden Einkünfte ergeben. Erforderlichenfalls sind sie entsprechend zu ergänzen und zu erläutern.

Es ist zu versichern, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. Auf Verlangen haben die Steuerpflichtigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben nachzuweisen und die Geschäftsbücher usw. vorzulegen.

Wer die Frist zur Abgabe der Steuererklärung versäumt, kann mit Ordnungsstrafen zur Abgabe angehalten, auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden (§§ 176, 202 der Reichsabgabenordnung).

Wer die Körperschaftsteuer hinterzieht oder zu hinterziehen versucht, oder wer eine dergartige Handlung seines Vorteils wegen begünstigt oder hierbei hilft, wird mit einer Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden (§§ 30 ff. des Körperschaftsteuergesetzes, 359 ff. der Reichsabgabenordnung).

II. Erwerbseinkommen haben innerhalb eines Monats nach Feststellung der Bilanz ohne besondere Aufforderung eine vorläufige Zahlung auf die Körperschaftsteuer zu entrichten. Diese Zahlung, die bisher 10 v. H. des Reingewinns betrug, ist für die nach dem 31. Dezember 1921 abgelaufenen Geschäftsjahre auf 15 v. H. erhöht worden. Gesellschaften, die die vorläufige Zahlung bereits in der bisher vorgeschriebenen Höhe entrichtet haben, haben den Mehrbetrag bis zum 30. Juli 1922 oder, falls der Abschluß bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht festgestellt ist, den erhöhten Gesamtbetrag binnen einem Monat nach Feststellung des Abschusses zu zahlen.

B. Die unter Nr. A 1 a, b genannten Körperschaftsteuerpflichtigen Personenvereinigungen und Zweckvermögen werden aufgefordert, gleichzeitig mit der Körperschaftsteuererklärung eine

Kapitalertragssteuererklärung

abzugeben.

Die Kapitalertragssteuererklärung hat zu umfassen:

1. Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen einschließlich der Schagwechsel, soweit es sich um Kapitalanlagen handelt,
2. alle Erträge aus ausländischen Kapitalanlagen,

die im Kalenderjahr 1921 bis zum Ablauf des Geschäftsjahres (Wirtschaftsjahres) bezogen worden sind, dessen Ende in die Zeit vom 1. Januar 1921 bis zum 31. Dezember 1921 fällt. In Ermangelung eines besonderen Geschäftsjahres (Wirtschaftsjahres) sind die im Kalenderjahr 1921 bezogenen Kapitalerträge anzugeben.

Der Anschaffung und der Darlehung von Geld dienende Unternehmungen, die auf Grund des § 76 des Reichssteuergesetzes angemeldet oder einer angemeldeten Unternehmung gleichgestellt sind, haben nur die Erträge aus ausländischen Wertpapieren (insbesondere Dividenden, Anleihezinßen und dergl.) anzugeben.

Finanzamt Kamenz.

Auf Blatt 8 des Vereinsregisters, den Kleingartenbau-Verein „Selbsthilfe“ eingetragener Verein, in Pulsnitz betreffend, ist heute eingetragen worden:

Ausgeschlossen sind Emil Oskar Voigt und Ernst Arthur Böhme.

Für Voigt ist bestellt der Kaufmann Paul Müller in Pulsnitz, für Böhme der Kanzleivorstand Martin Wegold daselbst.

Amtsgericht Pulsnitz, am 30. Juni 1922.

Verlag und Redaktion des Pulsnitzer Wochenblattes begrüßen auf das wärmste die jüngst erfolgte Gründung des

„Oberschlesischen Hilfsbundes“

dessen Aufgabe die Aufrechterhaltung und Förderung deutscher Kultur in Oberschlesien, insonderheit aber der Schutz des deutschverliebten Teiles von Oberschlesien gegen die gewaltig herandrängende polnische Propaganda ist.

Wir fordern, mit Rücksicht auf die allen Deutschen gemeinsamen, hohen vaterländischen Ziele, die der Oberschlesische Hilfsbund verfolgt, alle unsere Leser ohne Unterschied der Partei auf, den Oberschlesischen

Hilfsbund in geeigneter Weise dauernd zu fördern und nachdrücklich zu unterstützen. Der Oberschlesische Hilfsbund ist, wie der kürzlich veröffentlichte Aufruf des Oberpräsidenten von Oberschlesien belanntgab, „nach Entscheidung des Wohlfahrtsministeriums vom 24. Februar 1922, die einzige Stelle, die jetzt die alleinige Sammelrolle für diese Aufgaben im deutschen Oberschlesien erhalten hat, womit jeder Zersplitterung der in Oberschlesien tätigen Kräfte sowie der für diese Zwecke zu sammelnden Gelder ein für allemal vorgebeugt ist“. Es ist die Ehrenpflicht eines jeden Deutschen, zu seinem Teile dazu beizutragen, daß die durch das Genfer Viktat zwar entschiedene, aber nicht gelöste ober-schlesische Frage in der deutschen Öffentlichkeit und in dem Herzen

eines jeden Volksgenossen dauernd denjenigen Widerhall findet, auf den sie im Hinblick auf ihre kulturelle, wirtschaftliche und weltpolitische Bedeutung Anspruch hat!

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß alle für den Oberschlesischen Hilfsbund bestimmten Zahlungen ausschließlich an die Hauptgeschäftsstelle in Breslau oder an die Konten der Geschäftsstelle Berlin: Postcheck-Konto Berlin Nr. 10899; Beiträge von M. 20,000 — an aufwärts an das Bankhaus Mendelssohn & Co., Berlin W, Jägerstraße 49/50, oder an die Bank für Landwirtschaft, Berlin SW, Dessauer Straße 26, Konto: „Oberschlesischer Hilfsbund“ zu leisten sind.

Das Wichtigste.

Der sächsische Gesamttat ist gestern gegen die Stimmen der bürgerlichen Parteien vom Landtag angenommen worden.

Der sächsische Landtag ist in die Ferien gegangen; die nächste Sitzung soll am 29. August stattfinden.

Die Stadtvorordneten zu Bautzen lehnten am Donnerstag den sozialdemokratischen Antrag ab, den König-Friedrich-August-Platz am Lustigebäude in Rathenau-Platz umzubenennen und beschloßen, den Rat zu ersuchen, dem Bahnhofplatz den Namen Rathenau-Platz zu geben. In derselben Sitzung wurden zur Verringerung der Wohnungsnot 10 Millionen Mark bewilligt.

Reichspräsident Ebert trifft entgegen der ursprünglichen Annahme erst heute Sonnabend Vormittag in Berlin ein.

Im Reichsrat wurde vorgeschlagen das Gesetz über die Einrichtung eines Reichskriminalpolizeiamtes und von Landes-kriminalpolizeiamt-ern mit 56 gegen 10 Stimmen angenommen.

Die sozialistischen Fraktionen in der Stadtvorordnetenversammlung von Neustadt a. d. S., dem Geburtsort Helfferichs haben beantragt, Helfferich das Ehrenbürgerrecht abzuerkennen.

Im Kriegsschuldigen-Prozess gegen Dr. Michelson wurde folgendes Urteil gefällt: Der Angeklagte wird freigesprochen. Die Kosten des Verfahrens trägt das Reich.

Die beiden Demonstrationen zum Schutze der Republik haben allein im Kurlandbergbau einen Schaden von einer Milliarde verursacht.

Durch Zusammenschluß der vaterländischen Verbände wurde in Pommern eine feste Einheitsfront hergestellt.

Das deutsche Oberschlesien ist jetzt wieder vollständig von unseren Truppen besetzt. Wünschen wir, daß ein verlässliches Aufblühen dort Platz greift, und die Verbindung mit unsern Landsleuten im entzweiten Gebiet doch nach Möglichkeit aufrecht erhalten bleibt.

Das deutsche Stundungsgefecht ist vorgestern der Reparationskommission überreicht worden. Deutschland bittet darin um Aufschub der Zahlungen bis Ende 1924. Das Garantiekomitee soll — endlich! — die Überzeugung gewonnen haben, daß die Lage Deutschlands überaus ernst ist.

Deutschland wird von der Zahlung der am 15. d. Mts. fälligen Reparationsrate laut einem gestern erteilten Bescheid nicht befreit.

Der amerikanische Bankier Morgan hat gegenüber dem Vorsitzenden der Reparationskommission die Anleiheausichten für Deutschland gegenwärtig als wenig hoffnungsvoll bezeichnet.

Auf die Ergreifung des früheren Oberleutnants Aldermann, der an dem Anschlag auf Harden beteiligt war, ist jetzt eine neue Vernehmung von 100 000 Mark angesetzt. Hardens Befinden ist noch immer bedenklich. Die acht Kopfwunden heilen schwer. Professor Vorchardt verordnete größte Ruhe.

In Paris wurde ein französisch-polnisches Flottenabkommen unterzeichnet, das Danzig zum polnischen Flottenstützpunkt macht. Der Präsident des Freistaates Danzig, Sahn, hat hiergegen entschieden Protest erhoben.

Der amerikanische Kriegsminister hat anbefohlen, die Erzeugung giftiger Gase vollkommen einzustellen.

Die Bank von England hat den Diskontsatz von 3 1/2 auf 3 % erniedrigt.

Zu dem neuen Gestundungsgefecht Deutschlands.

Die von der deutschen Regierung der Reparationskommission in Paris soeben übermittelte Note, welche die Bitte um eine neue Gestundung der Deutschland auferlegten jährlichen Reparationszahlungen enthält, beleuchtet die gesamte Lage Deutschlands in einer so klaren Weise, daß die Hauptpunkte für die Begründung der Gestundung aller Welt recht klar vor die Augen gebracht werden müssen. Die deutsche Note stellt fest, daß der neue Sturz der deutschen Baluta für die Gesamtsumme der Reparationszahlungen von 600 Millionen Goldmark die Riesensumme von 66 Milliarden Papiermark erfordere. Sollte nun unter diesen Umständen die deutsche Regierung fortfahren, ihre Zahlungsverpflichtungen mit auswärtigen Zahlungsanweisungen zu erfüllen, so würde eine vollständige Entwertung des deutschen Papiergeldes entstehen und daraus eine gefährliche Umwälzung des gesamten finanziellen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens in Deutschland folgen müssen. Deutschland ist aus diesem Grunde nicht mehr imstande, die vorgeschriebenen Reparationszahlungen in Geld zu leisten, und die

